

Stellungnahme zum BAGS-KV

Wolfgang Gruber

Vorsitzender der Sozialwirtschaft Österreich (vormals BAGS) und Arbeitgeber-Verhandlungsführer des BAGS-KV

1. Der „Kollektivvertrag für Arbeitsverhältnisse zu Mitgliedern der Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe“ (BAGS-KV) deutet schon in seinem Namen darauf hin, dass die Bedingungen der Arbeitsverhältnisse „für Sozialberufe“ mit diesem Kollektivvertrag (KV) geregelt werden. Im § 2 des BAGS-KV ist dies auch „räumlich“, „fachlich“ und „persönlich“ normiert.
2. Unter „**Sozialberufen**“ verstehen wir in der BAGS (nunmehr: „Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen) **Berufe**, welche die **Betreuung, Pflege, Information** und **Beratung** von **hilfebedürftigen Menschen** wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Einschränkungen/Behinderungen, psychisch und/oder physisch kranke Menschen, zum Inhalt haben. Gemeinsames Ziel der Sozialberufe ist es, diesen Menschen das Leben zu erleichtern, sie zu beraten, zu betreuen, zu pflegen oder neue Perspektiven aufzuzeigen.
3. Diese Tätigkeiten werden als Dienstleistung von **verschiedenen Organisationen** angeboten; vom **BAGS-KV** sind nur die **privatwirtschaftlich geführten Organisationen** erfasst.
4. Nicht alle in der Sozialwirtschaft vorkommenden **Berufsbezeichnungen** kommen in der **Aufzählung der Verwendungsgruppen** (§ 28 BAGS-KV) vor. Viele Berufsbezeichnungen kommen „übergreifend“ in verschiedenen Sparten der Sozialwirtschaft vor. Nicht nur **allgemeine Verwaltungsberufe** (Büropersonal, Gehaltsverrechnerinnen, Buchhalterinnen, etc.) oder **gewerbliche Berufe** (Tischler, EDV-Techniker, Küchenhilfe, etc.) zählen dazu. Insbesondere die Berufe **„Sozialarbeiterinnen, Berufs- und Sozialpädagoginnen, Fachsozialbetreuerinnen, Diplom-Sozialbetreuerinnen“**, etc. kommen in verschiedenen Sparten der Sozialwirtschaft (somit auch in der Offenen Jugendarbeit) vor. Wenn auch die konkrete Berufsbezeichnung „Jugendarbeiterinnen“ in den Verwendungsgruppen nicht ausdrücklich vorkommt, heisst dies nicht, dass keine Regelung dafür vorgesehen ist (siehe Pkt. 6)
5. Wenn auch die „Offene Jugendarbeit“ bzw. konkrete Berufsbezeichnungen Ihrer Sparte – wie Sie richtig anführen – nicht expressis verbis im BAGS-KV genannt werden, gibt es aus unserer Sicht keinen Zweifel, dass die dort ausgeübten Tätigkeiten (unabhängig von ihrer konkreten Bezeichnung) vom BAGS-KV erfasst sind. Weil dies auch in anderen Sparten der Sozialwirtschaft vorkommt (viele Berufsbezeichnungen sind etwa länderweise unterschiedlich) haben wir im § 30 Abs. 3) BAGS-KV für Tätigkeitsbezeichnungen, welche im BAGS-KV nicht vorkommen geregelt, dass diese **„jener Verwendungsgruppe zugewiesen werden, deren Aufgabenkreis ihrer Tätigkeit am nächsten kommt“**.

6. Je mehr Mitglieder der Offenen Jugendarbeit Mitglied der „Sozialwirtschaft Österreich“ werden, um so stärker können wir diese Organisationen in unsere Fachgruppe „Kinder- und Jugendwohlfahrt“ einbinden und so auch konkrete Berufsbezeichnungen in den BAGS-KV hineinverhandeln. Die Mitwirkung als BAGS-Mitglied gibt viele Möglichkeiten

7. Obwohl nach § 2 BAGS-KV (direkt) nur Mitglieder zum AG-Verein vom KV erfasst sind, haben wir in den letzten Jahren die **Satzung des BAGS-KV's** (!!) durch das Bundeseinigungsamt erreicht. Dies bedeutet, dass bereits jetzt auch „Nicht-Mitglieder“ vom BAGS-KV erfasst sind, wenn die oben angeführten Tätigkeiten erbracht werden, auch wenn diese Organisationen nicht Mitglied der Sozialwirtschaft Österreich sind. Nach dem **Geltungsbereich der Satzung des BAGS-KV** sind **„Anbieter sozialer oder gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art für Personen, die entsprechender Hilfe oder Betreuung bedürfen, ...“**, erfasst.